

Beleuchtender Bericht der Oberstufenschulgemeinde Weiningen zuhanden der Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Totalrevision der Gemeindeordnung

ERLÄUTERUNGEN

a) Ausgangslage

Per 01.01.2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten und hat das geltende Gesetz abgelöst. Das neue Gemeindegesetz enthält zahlreiche Bestimmungen, welche auf diesen Zeitpunkt automatisch in Kraft getreten sind. So führt das neue Gesetz zum Beispiel zu einer Erweiterung der Urnengeschäfte. Daneben gibt es Neuerungen, die erst nach der Anpassung der Gemeindeordnung gelten oder dazu ermächtigen, aber nicht verpflichten, Neuerungen einzuführen. Alle Zürcher Gemeinden haben ihre Gemeindeordnungen bis spätestens 31.12.2021 an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Die Schulpflege hat die Umsetzung des neuen Gemeindegesetzes in folgende Teilprojekte gegliedert:

- Umsetzung zwingende Bestimmungen per 01.01.2018
- Umsetzung neues Rechnungslegungsmodell (HRM2) per 01.01.2019
- Totalrevision der Gemeindeordnung bis spätestens 31.12.2021
- Anpassung der übrigen Grundlagen (Geschäftsreglement, Verwaltungsreglement) bis spätestens 31.12.2021

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Schulgemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Sie ist die Verfassung auf Schulgemeindeebene und kann nur von den Stimmberechtigten an der Urne erlassen oder geändert werden.

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung wurde anhand der Muster-Gemeindeordnung des Kantons (MuGO) erstellt. Nachdem das Gemeindeamt des Kantons Zürich den ersten Entwurf geprüft hatte, wurde eine freiwillige öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. Innert der genannten Frist haben sich die Parteien und Behörden zum Entwurf geäußert.

Im Anschluss an die Vernehmlassung wurde die Gemeindeordnung nochmals überarbeitet und dem Gemeindeamt des Kantons Zürich erneut zur Prüfung eingereicht. Die Bemerkungen und Empfehlungen des Gemeindeamtes sind im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Nach der Genehmigung der neuen Gemeindeordnung durch die Oberstufenschulpflege wurde eine zweite Vernehmlassung durchgeführt.

b) Ziele der Revision

Die Schulpflege hat sich für eine Totalrevision der Gemeindeordnung entschieden. Dabei hat sie das Ziel verfolgt, die neue Gemeindeordnung möglichst einfach zu halten, auf Wiederholungen zu verzichten, nach Möglichkeit kein übergeordnetes Recht, welches ohnehin Gültigkeit hat, zu zitieren und die interne Organisation, soweit möglich, nicht in der Gemeindeordnung, sondern in besonderen Organisationserlassen zu regeln.

c) Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Obligatorische Urnenabstimmung (Art. 11 neue GO)

Die der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte wurden an das übergeordnete Recht angepasst. An der Höhe der Finanzbefugnisse wurden dabei keine Änderungen gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung vorgenommen.

Nachträgliche Urnenabstimmung (Art. 13 neue GO)

Geschäfte, welche nicht der nachträglichen Urnenabstimmungen unterstehen, werden in der neuen Gemeindeordnung aufgezählt.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse der Oberstufenschulgemeindeversammlung (Art. 16 neue GO)

In der neuen Gemeindeordnung wurde die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden oder den Austritt aus solchen sowie die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen von der Oberstufenschulgemeindeversammlung auf die Urnenabstimmung übertragen. Folgende Befugnisse wurden in die Zuständigkeit der Oberstufenschulgemeindeversammlung übertragen:

- den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
- Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
- die Vorberatung von der Urnenabstimmung unterstehender Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Finanzbefugnisse der Oberstufenschulgemeindeversammlung (Art. 17 neue GO)

An der Höhe der einzelnen Finanzbefugnisse wurden keine Änderungen gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung vorgenommen. Folgende Finanzbefugnisse fallen neu in die Zuständigkeit der Oberstufenschulgemeindeversammlung:

- die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
- die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
- die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Oberstufenschulgemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn der Kredit überschritten wurde.

Finanzbefugnisse der Oberstufenschulpflege (Art. 26 neue GO)

An der Höhe der einzelnen Finanzbefugnisse wurden keine Änderungen gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung vorgenommen. Folgende Finanzbefugnisse fallen neu in die Zuständigkeit der Oberstufenschulpflege:

- die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
- Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Mitberatung an den Sitzungen der Oberstufenschulpflege (Art. 27 neue GO)

An den Sitzungen der Oberstufenschulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter (bisher ein Schulleitungsmitglied) und drei Lehrperson (bisher vier Lehrpersonen) mit beratender Stimme teil.

Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission (Art. 30 neue GO)

Bisher bezeichnete die Oberstufenschulgemeindeversammlung jeweils zu Beginn einer Amtsperiode die zuständige Rechnungsprüfungskommission.

In der neuen Gemeindeordnung wurde ein fixer Turnus wie folgt festgelegt:

- Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Geroldswil
- Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat
- Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Unterengstringen
- Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Weiningen

In der Amtsperiode 2018 bis 2022 ist die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Geroldswil zuständig für die Oberstufenschulgemeinde Weiningen. Danach wechselt die Zuständigkeit gemäss Turnus in Art. 31 (Übergangsregelung Art. 37 neue GO).

d) Hinweis Synopse

Im Rahmen des Verfahrens wurde auch eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Gemeindeordnung erarbeitet. Interessierte können diese auf der Webseite der Oberstufenschule (www.oberstufeweiningen.ch) einsehen.

EMPFEHLUNG DER OBERSTUFENSCHULPFLEGE

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, die Vorlage der Oberstufenschulpflege zu prüfen und dem folgenden Antrag an der Urne zuzustimmen:

1. Dem Erlass der neuen Gemeindeordnung für die Oberstufenschulgemeinde Weiningen wird zugestimmt (Hauptantrag).
2. Die Oberstufenschulpflege Weiningen wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, allfällige Änderungen im Rahmen des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Weiningen, 11. Mai 2020

Die Präsidentin

Dr. Andrea Fischbacher

Die Stv. Leiterin Schulverwaltung

Christine Naumann

EMPFEHLUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der Oberstufenschulpflege vom 11. Mai 2020 für

3. Die Zustimmung zum Erlass der neuen Gemeindeordnung für die Oberstufenschulgemeinde Weiningen

und

4. Den Auftrag zum Vollzug und die Ermächtigung der Oberstufenschulpflege Weiningen, allfällige Änderungen im Rahmen des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens in eigener Kompetenz zu beschliessen

geprüft und empfiehlt die Annahme des Antrages.

Weiningen, 24. August 2020

Die Präsidentin

Der Aktuar

Renata Tanner

Andreas Brüsweiler

NEUE GEMEINDEORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Oberstufenschulgemeinde Weiningen sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Oberstufenschulgemeinde Weiningen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil an der Limmat.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Oberstufenschulgemeinde Weiningen wird der Gemeindevorstand als Oberstufenschulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Oberstufenschulgemeinde Weiningen führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts,

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Oberstufenschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Wahlleitende Behörde für die Urnenwahlen und -abstimmungen ist die Oberstufenschulpflege. Sie kann diese Aufgabe einer politischen Gemeinde übertragen, deren Gebiet die Oberstufenschulgemeinde umfasst.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

- ³ Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden, deren Gebiet die Oberstufenschulgemeinde umfasst, einzeln wahr.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Oberstufenschulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 9 GO zu wählenden Oberstufenschulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 9 GO zu wählenden Oberstufenschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 3'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000.-- für einen bestimmten Zweck,
3. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert über CHF 3'000'000.--,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 3'000'000.,
5. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000.--,
6. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000.--,
7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert im Wert von mehr als CHF 3'000'000.—
8. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
10. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
11. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
12. die Auflösung der Schulgemeinde,
13. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ In der Oberstufenschulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Oberstufenschulgemeindeversammlung sowie Verfahrenentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Oberstufenschulgemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Wahlbefugnis

Die Oberstufenschulgemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Oberstufenschulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Oberstufenschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 12 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
6. die Vorberatung von der Urnenabstimmung unterstehender Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden,

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Oberstufenschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses der Oberstufenschulgemeinde Weiningen,

3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 3'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Oberstufenschulpflege zuständig ist,
5. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Oberstufenschulgemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn der Kredit überschritten wurde,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis zu CHF 3'000'000.--,
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis zu CHF 3'000'000.,
11. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert im Wert bis zu CHF 3'000'000.--,
12. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert im Wert bis zu CHF 3'000'000.--,
13. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert im Wert bis zu CHF 3'000'000.--.

III. OBERSTUFENSCHULPFLEGE

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Oberstufenschulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Oberstufenschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

- ¹ Die Oberstufenschulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzbefugnisse fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Oberstufenschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Zusammensetzung

- ¹ Die Oberstufenschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Oberstufenschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Oberstufenschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

- ¹ Die Oberstufenschulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
- ² Sie ernennt oder stellt an:
 1. die Leiterin bzw. den Leiter Schulverwaltung,
 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 3. die Lehrpersonen,
 4. die weiteren Angestellten der Oberstufenschulgemeinde.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Oberstufenschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Oberstufenschulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 23 GO,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Oberstufenschulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung darüber.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Der Oberstufenschulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 60'000.-- im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Der Oberstufenschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
5. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kauttionen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit weder die Gemeindeversammlung zuständig noch eine obligatorische Urnenabstimmung durchzuführen ist,
8. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Oberstufenschulpflege

¹ An den Sitzungen der Oberstufenschulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und drei Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

² Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Oberstufenschulpflege an den Sitzungen der Oberstufenschulpflege beratende Stimme.

Art. 28 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- ² Die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- ³ Die Schule wird unter Berücksichtigung der allgemeinen Verwaltungsbefugnissen der Oberstufenschulpflege (Art. 26, 5. GO) gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Oberstufenschulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Oberstufenschulpflege verlangt werden.

Art. 29 Schulkonferenz

- ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Oberstufenschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- ³ Sie kann der Oberstufenschulpflege Antrag stellen.

IV. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK) und PRÜFSTELLE

Art. 30 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amten die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden, in deren Gebiet die Oberstufenschulgemeinde liegt, in folgendem Turnus:

- Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Geroldswil
- Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat
- Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Unterengstringen
- Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Weiningen

Art. 31 Aufgaben (RPK)

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 32 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 33 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet der Oberstufenschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Die Oberstufenschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 37 Übergangsregelungen

- ¹ In der Amtsperiode 2018 bis 2022 ist die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Geroldswil zuständig für die Oberstufenschulgemeinde Weiningen. Danach wechselt die Zuständigkeit gemäss Turnus in Art. 31.